



Oberbayerisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

Nr. 26/28. Dezember 2007

Vorankündigung!!!

Oberbayerisches Amtsblatt ab Januar 2008 nur noch im Internet

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach ca. 200 Erscheinungsjahren als Druckwerk werden wir das Oberbayerische Amtsblatt

ab der Januarausgabe 2008 unter www.regierung.oberbayern.bayern.de

zeitgemäß und kostenfrei nur noch im Internet veröffentlichen. Über die Veröffentlichung der aktuellen Ausgabe informieren wir Sie per E-Mail. Der Zugang auf unsere Homepage ist ohne Kennung und Passwort möglich.

Bürgerinnen und Bürger, die das Oberbayerische Amtsblatt weiterhin in Druckform benötigen, können sich direkt an die Regierung von Oberbayern – SG Z1 –, Maximilianstraße 39, 80538 München, Tel. 089/2176-2380, wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Feulner Ltd. Regierungsdirektor 208

208

209

210

211

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Amtliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2006 des Gemeinsamen Kommunalunternehmens für Abfallwirtschaft Anstalt des öffentlichen Rechts der Landkreise Fürstenfeldbruck und Dachau (GfA)

Überwachung und Bekämpfung der Nadelholzborkenkäfer, Buchdrucker und Kupferstecher

Rechtsverordnung über die Änderung des Gebietes des Marktes Berchtesgaden, Landkreis Berchtesgadener Land

Rechtsverordnung über die Änderung des Gebietes des Marktes Hohenwart, Landkreis Pfaffenhofen, und der Gemeinde Waidhofen, Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege für das Wirtschaftsjahr 2007

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kommunale Schwangerenberatung für die Region München Nord/Ost für das Haushaltsjahr 2008

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Erding für das Haushaltsjahr 2008

Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

Satzung für das Berufsbildungswerk München mit Förderschwerpunkt Hören und Sprache des Bezirks Oberbayern in München-Johanneskirchen

Unternehmenssatzung "Kliniken des Bezirks Oberbayern - Kommunalunternehmen"

Wirtschaft und Verkehr

Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Verkehrsflughafen München;

Antrag der Flughafen München GmbH (FMG) auf teilweise Nutzungsänderung der Betriebstankstelle und Enteisungsmittelstation im Nördlichen Bebauungsband des Flughafens München

Bauwesen

Planfeststellung für das Bauvorhaben Bundesstraße 23 Garmisch-Partenkirchen bis Bundesgrenze

Verlegung westlich Garmisch-Partenkirchen mit Kramertunnel

Bau-km 0+000 bis Bau-km 5+564

(Planfeststellung nach §§ 17, 17a FStrG in Verbindung mit Art. 72 ff. BayVwVfG)

Landesentwicklung

Dritte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region München (14) Kapitel B IV "Wirtschaft und Dienstleistungen" (Einundzwanzigste Änderung, Teil 1)

Kommunalverwaltung

GfA GEMEINSAMES KOMMUNALUNTERNEHMEN FÜR ABFALLWIRTSCHAFT

ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS DER LANDKREISE FÜRSTENFELDBRUCK UND DACHAU

Amtliche Bekanntmachung des Beschlusses über die 206 Feststellung des Jahresabschlusses 2006

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2006 erfolgte durch den 207 Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband München. Dieser erteilte folgenden Bestätigungsvermerk:

"Die Buchführung und der Jahresabschluss für das Jahr 2006 entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Unternehmenssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen."

Der Verwaltungsrat der GfA hat in seiner Sitzung vom 24. Mai 2007 zur Feststellung des Jahresabschlusses und über die 209 Ergebnisverwendung folgenden Beschluss gefasst:

Der durch den BKPV Bayerische Kommunale Prüfungsverband WPG mit uneingeschränktem Testat versehene Jahresab-209 schluss 2006 wird durch den Verwaltungsrat festgestellt.

Der Jahresgewinn 2006 in Höhe von 3.157.270,32 € wird mit dem Bilanzverlust per 31. Dezember 2005 (1.266.644,76 €) verrechnet. Aus dem Jahresgewinn 2006 wird u. A. gemäß § 14 KUV in Verbindung mit § 10 KUV eine Rücklage in Höhe von 1.700.000,00 € gebildet, die zur Finanzierung des Fernwärmeprojektes Gewerbegebiet Bergkirchen, soweit es die GfA als Gesellschafter der mit der Gemeinde Bergkirchen und den Stadtwerken Fürstenfeldbruck zu gründenden Gesellschaft anteilig betrifft bzw. zur Stützung des Abnahmepreises 2007 – 2009 für die beiden Trägerlandkreise dienen soll. Der dann verbleibende Bilanzgewinn zum 31. Dezember 2006 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss- und Lagebericht 2006 sind während der Zeit vom 2. Januar 2008 bis einschließlich 11. Januar 2008 im Büro des Vorstandes der GfA A.d.ö.R., Josef-Kistler-Weg 22, 82140 Olching, öffentlich ausgelegt.

Olching, 12. Dezember 2007 216

GfA Gemeinsames Kommunalunternehmen für Abfallwirtschaft

Anstalt des öffentlichen Rechts der Landkreise Fürstenfeldbruck und Dachau

Dr. Thomas König Vorstand

Wolfgang Tierhold Stelly. Vorstand

OBABI 2007, S. 206

217

Vertrieb, Einbau, Montage und Wartung von Pum Hochfelserstr. 20 · Hohenthann · 83104 Funtenhausen · Tel. 08065/1201 · Fax 386 eMai: info@fenzl-pumpen.ce www.fenzl-pumpen.de

Pumpen + Anlagen zur Wasserver- und -entsorgung · Pumpen und Anlagen zur Druckerhöhung Pumpen-/Regelsysteme in der Heizungstechnik Druckhaltesysteme · Schalt-, Steuer-/Regelanlagen

218

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Überwachung und Bekämpfung der Nadelholzborkenkäfer, Buchdrucker und Kupferstecher

Gemeinsame Bekanntmachung vom 4. Dezember 2007 der Regierung von Oberbayern 10-7833-2/07 der Regierung von Schwaben 10-7833.1/1

Die Regierungen von Oberbayern und Schwaben erlassen auf Antrag der Bayerischen Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl I S. 971), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2006 (BGBl I S. 1342) und gemäß §§ 2, 3, 4 und 6 der Landesverordnung zur Bekämpfung der schädlichen Insekten in den Wäldern (BayRS 7903-3-L), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juni 2005 (GVBI S.220), folgende Anordnung:

1. Gefährdungs- und Befallsgebiete

Die Nadelwälder (Rein- und Mischbestände) sowie die Grundstücke, auf denen innerhalb einer Entfernung von 500 m von diesen Wäldern unentrindetes Nadelholz lagert, werden in den Regierungsbezirken Oberbayern und Schwaben zu Gefährdungs- und Befallsgebieten des Buchdruckers und Kupferstechers erklärt (§ 3 Abs. 1 der Landesverordnung).

2. Überwachung

Die in Nummer 1 zu Gefährdungs- und Befallsgebieten erklärten Wälder und Grundstücke sowie dort lagernde Walderzeugnisse sind von den jeweiligen Eigentümern und Nutzungsberechtigten in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März mindestens einmal und in der Zeit vom 1. April bis 30. September mindestens im Abstand von vier Wochen auf Käferbefall zu kontrollieren (§ 6 Abs. 2 der Landesverordnung). Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen der Forstbehörden sind zu dulden und, wenn erforderlich, zu unterstützen.

3. Anzeige

Bei Borkenkäferbefall haben die jeweiligen Eigentümer und Nutzungsberechtigten sofort die zuständige untere Forstbehörde (Amt für Landwirtschaft und Forsten) zu verständigen (§ 6 Abs. 2 der Landesverordnung).

4. Bekämpfung

Buchdrucker und Kupferstecher sind von den jeweiligen Eigentümern und Nutzungsberechtigten sachkundig (Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 28. Juli 1987, BGBI I S. 1752, zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Mai 2001, BGBI I S. 885) nach guter fachlicher Praxis (§ 2a Abs. 1 in Verbindung mit § 6 PflSchG) und sachgemäß nach dem Stand der Technik (Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten für die Überwachung und Bekämpfung der Nadelholzborkenkäfer in den nichtstaatlichen Waldungen vom 23. März 1990, Nr. F 4 - FG 511 - 354, StAnz Nr. 17 in der jeweils gültigen Fassung) unverzüglich und wirksam zu bekämpfen oder durch einen Dritten bekämpfen zu lassen (§ 4 Abs. 1 der Landesverordnung).

Der Vollzug dieser Anordnung im Nationalpark Berchtesgaden, in Naturschutzgebieten, in geschützten Landschaftsbestandteilen und bei Naturdenkmälern richtet sich nach den jeweiligen Schutzverordnungen, in "Natura-2000"-Gebieten nach den gesetzlichen Vorgaben.

5. Erklärung

Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von zu Gefährdungs- und Befallsgebieten erklärten Wäldern und Grundstücken sowie dort lagernder Walderzeugnisse haben spätestens innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Anordnung gegenüber der zuständigen unteren Forstbehörde

schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären, dass sie die vorgeschriebene Bekämpfung selbst durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen. Unterbleibt eine solche Erklärung, so kann die zuständige untere Forstbehörde die erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen auf Kosten des jeweiligen Eigentümers oder Nutzungsberechtigten durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen. In diesem Fall hat der Eigentümer und Nutzungsberechtigte die Bekämpfung zu gestatten und die erforderlichen Hilfsdienste zu leisten (§ 4 Abs. 3 und 4 Landesverordnung).

6. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Nummern 1-5 dieser Bekanntmachung wird angeordnet.

Begründung:

Die Anordnung des Sofortvollzugs nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl I S. 3316), ist im öffentlichen Interesse geboten.

Bei mangelhaft oder nicht durchgeführter Kontrolle sowie bei Unterlassung einer ordnungsgemäßen Bekämpfung besteht wegen der Massenvermehrung der Nadelholzborkenkäfer in den betroffenen Gebieten eine bestandsbedrohende Gefahr für Nadelwälder. Auch ist eine einheitliche Schädlingsbekämpfung aus den genannten Gründen erforderlich.

7. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Anordnung tritt ab 1. Januar 2008 in Kraft. Sie gilt bis 31. Dezember 2012.

Hinweise:

- Die Kreisverwaltungsbehörden, in deren Gebiet die Zwangsmittel angewendet werden müssen, sind nach Art. 30 Abs.2 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (BayRS 2010-2-I) ersucht worden, den erforderlichen Verwaltungszwang durchzuführen. Die Kreiswaltungsbehörden sind insoweit Vollstreckungsbehörden.
- Wer der Anordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, kann gemäß § 40 Abs. 1 Nrn. 1a und 2a, Abs. 2 PflSchG in Verbindung mit § 7 der Landesverordnung mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € belegt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt oder unmittelbar Klage erhoben werden. Soweit mehreren natürlichen oder juristischen Personen an einem betroffenen Waldgrundstück Miteigentum oder gemeinschaftliche Nutzungsrechte zustehen, kann Klage nur erhoben werden, wenn alle Berechtigten zustimmen. Wirksam zustimmen kann nur, wer keinen Widerspruch eingelegt hat.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen für das Gebiet des Regierungsbezirks Oberbayern bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, und für das Gebiet des Regierungsbezirks Schwaben bei der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 200543, 80005 München) bzw. beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg (Postanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstel-

le dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falls eine kürzere Frist geboten ist. In der Klage muss der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet werden, ferner soll ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift soll diese Anordnung in Abschrift beifügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Anordnung für das Gebiet des Regierungsbezirks Oberbayern beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 200543, 80005 München) und für das Gebiet des Regierungsbezirks Schwaben beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg (Postanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten dieses Gerichts erhoben werden. In der Klage muss der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet werden, ferner soll ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift soll diese Anordnung in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Widerspruchseinlegung bzw. Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen keine Kosten. Ist der Widerspruch erfolglos, so fällt eine Widerspruchsgebühr an, die in der Regel das Eineinhalbfache der vollen Amtshandlungsgebühr beträgt. Wird der Widerspruch zurückgenommen, ist eine Gebühr von einem Zehntel bis zur Hälfte festzusetzen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 4. Dezember 2007 Regierung von Oberbayern Augsburg, 4. Dezember 2007 Regierung von Schwaben

Christoph Hillenbrand Regierungspräsident

Ludwig Schmid Regierungspräsident

OBABI 2007, S. 207

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Rechtsverordnung über die Änderung des Gebietes des Marktes Berchtesgaden, Landkreis Berchtesgadener Land

Vom 4. Dezember 2007 12.1-1402-19/03

Die Regierung von Oberbayern erlässt nach Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Das gemeindefreie Grundstück Flur Nr. 27/1 Gemarkung Schellenberger Forst mit einer Fläche von 1195 m² wird eingegliedert in den Markt Berchtesgaden, Landkreis Berchtesgadener Land. Es erhält die Flur Nr. 1146/3 Gemarkung Salzberg.

§ 2

Das in den Markt Berchtesgaden eingegliederte Grundstück ist im Fortführungsnachweis 1106 Gemarkung Salzberg des Vermessungsamtes Freilassing ausgewiesen. Der Fortführungsnachweis liegt beim Vermessungsamt Freilassing auf und kann dort von jedermann eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

München, 4. Dezember 2007 Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand Regierungspräsident

OBABI 2007, S. 208

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Rechtsverordnung über die Änderung des Gebietes des Marktes Hohenwart, Landkreis Pfaffenhofen, und der Gemeinde Waidhofen, Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

Vom 13. Dezember 2007 12.1-1402-24/03

Die Regierung von Oberbayern erlässt nach Art. 8 und 9 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern und Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Das Grundstück Flur Nummer 225/5 der Gemarkung Waidhofen, Gemeinde Waidhofen (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen), mit einer Fläche von 46 m² wird eingegliedert in die Gemeinde Hohenwart (Landkreis Pfaffenhofen an der Ilm) als Teilfläche des Grundstückes Flur Nummer 514 der Gemarkung Koppenbach.

§ 2

Das Grundstück Flur Nummer 514/1 der Gemarkung Koppenbach, Markt Hohenwart (Landkreis Pfaffenhofen an der Ilm) mit einer Fläche von 731 m² wird als Teilfläche des Grundstückes Flur Nummer 225/1 der Gemarkung Waidhofen in die Gemeinde Waidhofen, Landkreis Neuburg-Schrobenhausen, eingegliedert.

§ 3

Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Neuburg-Schrobenhausen und Pfaffenhofen an der Ilm geändert.

§ 4

Die Änderung ist in den Verwendungsnachweisen Nr. 404 der Gemarkung Waidhofen des Vermessungsamtes Ingolstadt und 174 der Gemarkung Koppenbach des Vermessungsamtes Pfaffenhofen ausgewiesen. Die Veränderungsnachweise liegen bei den genannten Vermessungsämtern auf und können von jedem eingesehen werden.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

München, 13. Dezember 2007 Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand Regierungspräsident

OBABl 2007, S. 208

ZWECKVERBAND ZUR UNTERHALTUNG VON GEWÄSSERN III. ORDNUNG, STRASSEN- UND LANDSCHAFTSPFLEGE

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege für das Wirtschaftsjahr 2007

Auf Grund des § 18 ff. der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 und Art 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit -KommZG- in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2007 wird

im Aufwand auf	1.504.000 €
davon Gebäudeabschreibung	20.000 €
Inventar-/ Maschinenabschreibung	112.000 €
Überschuss:	1.000 €
Summe	1.505.000 €
im Ertrag auf	1.505.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

- (1) Die Verwaltungsumlage (Verbandsumlage) wird für Landkreise, soweit sie Leistungen des Zweckverbandes in Anspruch nehmen, auf 256 €, ansonsten auf 51 €, für Gemeinden bis 5.000 Einwohner auf 0,10 € je Einwohner, jedoch maximal 383 €, für größere Gemeinden auf 0,08 € je Einwohner festgesetzt. Für sonstige Mitglieder wird sie auf 51 € festgesetzt.
- (2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 5

Im Haushalt ist die gegenseitige Deckung aller Ausgabemittel zugelassen.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

Hochstätt, 18. September 2007

Zweckverband zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege

Josef Huber

Erster Bürgermeister, Verbandsvorsitzender

OBABl 2007, S. 209

ZWECKVERBAND KOMMUNALE SCHWANGERENBERA-TUNG FÜR DIE REGION MÜNCHEN NORD/OST

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kommunale Schwangerenberatung für die Region München Nord/Ost für das Haushaltsjahr 2008

I.

Auf Grund des § 8 der Verbandssatzung und der Art. 41 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit den Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in Einnahmen und Ausgaben mit 387.000 €

und im Vermögenshaushalt

in Einnahmen und Ausgaben mit

0 €

ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden gemäß § 9 Abs. 1 der Verbandssatzung in der derzeit gültigen Fassung wie folgt festgesetzt:

A) Umlagesoll im Verwaltungshaushalt 191.000 €

Umlagen der Verbandsmitglieder:

Stadt Garching b. München	18.692 €
Gemeinde Ismaning	18.126 €
Gemeinde Unterföhring	9.622 €
Landkreis Ebersberg	25.009 €
Landkreis Erding	24.749 €
Landkreis Freising	32.497 €
Landkreis München	62.305 €
Gesamtumlage:	191.000 €
B) Umlagesoll im Vermögenshaushalt	0 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2008 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung 2008 liegt mit ihren Anlagen ab Bekanntmachung eine Woche bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Landratsamt München, Mariahilfplatz 17, 81541 München, Zimmer A 2.02, innerhalb der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

München, 7. Dezember 2007

Zweckverband Kommunale Schwangerenberatung für die Region München Nord/Ost

Heiner Janik

Verbandsvorsitzender

OBABl 2007, S. 209

ZWECKVERBAND FÜR TIERKÖRPERBESEITIGUNG ERDING

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Erding für das Haushaltsjahr 2008

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Erding folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab:

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	753.000 €
und im Vermögenshaushalt	

125.300 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlage wird wie folgt festgesetzt:

in den Einnahmen und Ausgaben mit

Der ungedeckte Bedarf des Haushaltsjahres 2008 beträgt 705.000 € (Siebenhundertfünftausend Euro).

Der Betrag wird gemäß § 10 der Satzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Erding auf die Mitglieder folgendermaßen umgelegt:

Landkreis/Stadt	Umlage Euro
Bad Tölz-Wolfratshausen	63.817 €
Ebersberg	66.249 €
Erding	120.259 €
Freising	81.047 €
Miesbach	52.917 €
München	87.794 €
Rosenheim Landkreis	170.321 €
Rosenheim Stadt	18.400 €
Starnberg	44.196 €
Summe	705.000 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf $0 \in \text{festge-setzt.}$

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung liegt während des gesamten Jahres im Landratsamt Erding, 85435 Erding, Alois-Schießl-Platz 2, Zimmer 101, zur Einsichtnahme auf.

Erding, 5. Dezember 2007

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Erding

Martin Bayerstorfer

Landrat, Zweckverbandsvorsitzender OBABI 2007, S. 209

Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

BEZIRK OBERBAYERN

Satzung für das Berufsbildungswerk München mit Förderschwerpunkt Hören und Sprache des Bezirks Oberbayern in München-Johanneskirchen

Der Bezirk Oberbayern erlässt auf Grund der Art. 17 und 19 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 850, BayRS 2020-4-2-I), Art. 1 Abs. 1 und Art. 6 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414) und §§ 51 ff. der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl I S. 3866, ber. 2003 I S. 61) folgende Satzung für das Berufsbildungswerk

Aufgabe und Gemeinnützigkeit

Der Bezirk Oberbayern betreibt zur schulischen und beruflichen Förderung Jugendlicher mit Förderschwerpunkt Hören und Sprache das Berufsbildungswerk München mit Förderschwerpunkt Hören und Sprache in München-Johanneskirchen als öffentliche Einrichtung.

München mit Förderschwerpunkt Hören und Sprache, bisher genannt Berufsbildungswerk für Hör- und Sprachgeschädigte des Bezirks Oberbayern in München-Johanneskirchen

Das Berufsbildungswerk München mit Förderschwerpunkt Hören und Sprache (BBW) dient neben der Versorgung von Jugendlichen aus dem Bezirk Oberbayern auch der überregionalen Versorgung Jugendlicher gemäß der Vereinbarung der bayerischen Bezirke. Das BBW bietet Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für Jugendliche mit Förderbedarf im Bereich Hören und Sprache.

Zweck des Betriebs gewerblicher Art ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch schulische und berufliche Förderung hörund sprachbehinderter Jugendlicher.

Der Betrieb gewerblicher Art ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Betriebs gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebs gewerblicher Art. Der Bezirk Oberbayern erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebs gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebs gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Betriebs gewerblicher Art an den Bezirk Oberbayern, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Das Berufsbildungswerk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2

Organisation

Das Berufsbildungswerk umfasst

a) überbetriebliche Lehrwerkstätten

Angegliedert ist die Lehrwerkstätte für Zierpflanzen- und Garten und Landschaftsbau des Bayerischen Landesverbandes für die Wohlfahrt Gehörgeschädigter e. V. in Frontenhausen/Niederbayern.

- b) die Berufsschule des Bezirks Oberbayern zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Hören und Sprache. Amtlicher Schulsprengel ist der Bezirk Oberbayern (RABI 1975 S. 215).
- c) Fachdienste zur Beratung und Betreuung der Auszubildenden sowie Hilfe zur Eingliederung in das spätere Berufsleben.

Für die Auszubildenden des Berufbildungswerkes stehen Wohnmöglichkeiten zur Verfügung. Das Berufsbildungswerk ist berechtigt, sich zur Bereitstellung dieser Wohnmöglichkeiten auch Dritter zu bedienen.

§ 3

Vertretung und Aufsicht

Die rechtsgeschäftliche Vertretung und die Dienstaufsicht richten sich nach den Bestimmungen der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern, der Geschäftsordnung des Bezirkstags, der Dienstordnung für die Bezirksverwaltung sowie den dazu ergangenen ergänzenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.

Die Leitung des Berufsbildungswerks ist Vorgesetzter/Vorgesetzte des Lehrkörpers, des Personals der Lehrwerkstätten und des Personals der Begleitenden Dienste. In seiner/ihrer Abwesenheit wird er/sie von der Verwaltungsleitung des Schulzentrums Förderschwerpunkt Hören und Sprache vertreten.

Die Verwaltungsleitung vertritt in Verwaltungsangelegenheiten das gesamte Schulzentrum auch nach außen. Sie ist Vorgesetzte des im Verwaltungs- und Wirtschaftsbereich tätigen Personals und wird durch den/die vom Bezirk bestellte/n Verwaltungsbedienstete/n vertreten.

Die jeweiligen Zuständigkeiten und Aufgaben der Leitung des Berufsbildungswerks, der Verwaltungsleitung, der Ausbildungsleitung, der Schulleitung sowie der sonstigen Dienste einschließlich der gemeinsamen Aufgaben sind in einer Dienstanweisung festgelegt.

§ 4

Rechtliche Grundlagen

Die berufliche Ausbildung regelt sich nach dem Bundesberufsbildungsgesetz, der Bundeshandwerksordnung und den hierzu ergangenen Bestimmungen.

Soweit im Berufsbildungswerk Maßnahmen der Arbeitsverwaltung durchgeführt werden, gelten die jeweiligen Vereinbarungen des Berufsbildungswerks München mit den jeweiligen Rehabilitationsträgern.

Für die Berufsschule gelten die gesetzlichen Regelungen, Verwaltungsrichtlinien und Erlasse des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus für staatliche Schulen, insbesondere die genehmigten Lehrpläne und Stundentafeln, mit Ausnahme von besonderen bezirklichen Regelungen aufgrund einer gesonderten Beschlussfassung des Ausschusses für Kultur, Schulen und Museen. Die staatliche Schulaufsicht obliegt der Regierung von Oberbayern (Art. 114 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. d des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesens).

§ 5

Aufnahme in das Berufsbildungswerk mit Berufsschule des Bezirks Oberbayern zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Hören und Sprache.

In das Berufsbildungswerk werden insbesondere Jugendliche mit Förderschwerpunkt Hören und Sprache aufgenommen.

Die Aufnahme für eine berufliche Erstausbildung oder Fördermaßnahme erfolgt, wenn ein Rehabilitationsträger der Maßnahme zustimmt und die Erstattung der Kosten zusichert. Bewerber für Umschulung, Fort- und Weiterbildung und sonstige, die berufliche Bildung und Ausbildung von Menschen mit Behinderung fördernde Maßnahmen können aufgenommen werden, wenn die Kostenerstattung durch die Arbeitsverwaltung oder einen sonstigen Kostenträger gesichert ist.

Teilnehmende an einer Maßnahme des BBW besuchen in der Regel die Berufsschule des Bezirks Oberbayerns zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Hören und Sprache. § 6

Haftung

Der Bezirk Oberbayern haftet als Träger des Berufsbildungswerks nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

München, 13. Dezember 2007 Bezirk Oberbayern

Franz Jungwirth Bezirkstagspräsident

OBABI 2007, S. 210

BEZIRK OBERBAYERN

Unternehmenssatzung "Kliniken des Bezirks Oberbayern - Kommunalunternehmen"

Vom 13. Dezember 2007

Auf Grund von Art. 75 - 77 der Bezirksordnung – BezO – (BayRS 2020-4-2-I, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2006, GVBl S. 2006, S. 975), in Verbindung mit Art. 25 des Bayerischen Krankenhausgesetzes - BayKrG -, BayRS 2126-8-A, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2006, GVBl S. 295), erlässt der Bezirk Oberbayern unter Beachtung der Verordnung über Kommunalunternehmen - KUV- (BayRS 2023-15-I, zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Januar 2006, GVBI S. 59) folgende Satzung:

Unternehmenssatzung für das "Kliniken des Bezirks Oberbayern - Kommunalunternehmen"

Anstalt des öffentlichen Rechts des Bezirks Oberbayern

Präambel

Mit der Gründung des Kommunalunternehmens schafft der Bezirk Oberbayern ("Bezirk") die strukturellen Voraussetzungen zur Bewältigung zukünftiger gesundheitspolitischer, wirtschaftlicher und medizinischer Herausforderungen.

Das Kommunalunternehmen hat die Aufgabe als zentrale Ebene in Oberbayern im Rahmen der geltenden Gesetze die stationäre, teilstationäre und ambulante Versorgung in den Bereichen Kinder- und Jugendpsychiatrie, Erwachsenenpsychiatrie inkl. der Aufgabendurchführung des Vollzugs strafgerichtlicher Entscheidungen (Maßregelvollzug gemäß Art. 95 AGSG) Neurologie, Sozialpädiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik des Bezirks Oberbayern zu übernehmen, die verschiedenen Standorte unter einem unternehmerischen Dach zusammenzuführen, diese medizinisch und wirtschaftlich zukunftsorientiert und erfolgreich zu steuern und weiterzuentwickeln. Die Isar-Amper-Klinikum gemeinnutzige GmbH und die Inn-Salzach-Klinikum gemeinnützige GmbH werden zum 1. Januar 2008 durch den Bezirk Oberbayern gemäß Art 95 Abs. 6 bis 9 AGSG durch Verwaltungsakt mit der Aufgabendurchführung des Vollzugs strafgerichtlicher Entscheidungen beliehen. Den Gesellschaften wird hierdurch die Befugnis verliehen, gemäß Art. 95 Abs. 1 AGSG Unterbringungen nach §§ 63, 64 StGB, § 7 JGG sowie §§ 126a und 453c StPO zu vollziehen (Maßregelvollzug) und hierbei Eingriffsmaßnahmen auf der Grundlage der einschlägigen Gesetze, insbesondere des bayerischen Unterbringungsgesetzes, des StGB, der StPO, des JGG und des StVollZG, anzuordnen und durchzuführen.

Das Kommunalunternehmen trägt wesentlich zur Erfüllung des gesetzlichen Sicherstellungsauftrages des Bezirks zur medi-

zinischen Vollversorgung der Bevölkerung im Sinne des Unternehmensgegenstandes (§ 2) bei.

Das Kommunalunternehmen sorgt für Transparenz, bündelt Synergien und garantiert damit, das bisherige hohe Qualitätsniveau und die hohe Fachkompetenz kontinuierlich zu verbessern. Ziel ist es, eine verantwortungsvolle Balance zwischen medizinisch-pflegerischer Versorgungsqualität, Humanität und Wirtschaftlichkeit zu finden und dabei auch die Funktion des Bezirks als überörtlicher Sozialhilfeträger und Kostenträger für die ambulant-komplementäre Versorgung psychisch Kranker und Behinderter sowie die Planungs- und Koordinierungsfunktion des Bezirks zu beachten.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Stammkapital

- (1) Das Kommunalunternehmen führt den Namen "Kliniken des Bezirks Oberbayern Kommunalunternehmen" und der Sitz ist Haar, Landkreis München.
- (2) Das "Kliniken des Bezirks Oberbayern Kommunalunternehmen" wird in der Rechtsform eines selbstständigen Kommunalunternehmens des öffentlichen Rechts (Art. 75 BezO) errichtet und betrieben. Das Kinderzentrum München, und die Berufsfachschulen für Krankenpflege und Krankenpflegehilfe am Isar-Amper-Klinikum gemeinnützige GmbH, an den Standorten Klinikum München-Ost und Klinikum Taufkirchen (Vils) und am Inn-Salzach-Klinikum gemeinnützige GmbH, Klinikum Wasserburg werden als Betriebe des Kommunalunternehmens geführt.
- (3) Das Stammkapital beträgt 30.000.000 €. Es wird durch die Einbringung von Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen aufgebracht, und zwar insbesondere durch Einbringungen von: Kinderzentrum München, den Krankenpflege- und Krankenpflegehilfeschulen am Isar-Amper-Klinikum, Standort München-Ost und Taufkirchen (Vils) und am Inn-Salzach-Klinikum, Klinikum Wasserburg und den Geschäftsanteilen an

Lech-Mangfall-Kliniken gemeinnützige GmbH (100 %) Heckscher-Klinikum gemeinnützige GmbH (100 %) Klinikservice Haar GmbH (100 %) EDV Infrastruktur-Gesellschaft des Bezirks Oberbayern mbH (51 %).

sowie durch Unternehmensbeteiligungen am

Isar-Amper-Klinikum gemeinnützige GmbH (100 %) Inn-Salzach-Klinikum gemeinnützige GmbH (100 %) Sozialpsychiatrisches Zentrum der Kliniken des Bezirks Oberbayern gemeinnützige GmbH (100 %)

zum 1. Januar 2008.

§ 2 Aufgaben und Zweck des Unternehmens

(1) Unter Beachtung des Art. 73 Abs. 1 Satz 1 - 4 der BezO ist es die Aufgabe des Kommunalunternehmens, zur bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung die klinischen Einrichtungen des Bezirks Oberbayern zu steuern und weiterzuentwickeln; alle Menschen, die einer Krankenhausbehandlung in dem oben genannten Sinne bedürfen, sind dabei in den klinischen Einrichtungen, ohne Rücksicht auf ihrer wirtschaftliche Lage und soziale Stellung, entsprechend ihrer Erkrankung bedarfsgerecht, zweckmäßig und wirtschaftlich zu versorgen. Zur Steuerung und Weiterentwicklung der Einrichtungen kann das Kommunalunternehmen alle Maßnahmen ergreifen, die ihm dienlich sind, sowie weitere damit verbundene Aufgaben wahrnehmen. Dazu gehören neben der Durchführung von stationären und teilstationären auch ambulante Behandlungen.

- Sofern dem Unternehmenszweck förderlich und unternehmerisch sinnvoll, kann das Kommunalunternehmen Verbindungen und Kooperationen eingehen sowie Gesellschaften gründen oder sich an solchen beteiligen. Das gegebenenfalls bestehende Haftungsrisiko des Kommunalunternehmens ist zu begrenzen und ein angemessener Einfluss des Kommunalunternehmens ist sicher zu stellen. Es stimmt sich hierbei mit dem Bezirk, als Träger des Sicherstellungsauftrages, in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung ab.
- (2) Zum Zwecke der Ausbildung tragen das Kommunalunternehmen und die von ihm diesbezüglich bestimmten verbundenen Unternehmen die Berufsfachschulen für Gesundheitsund Krankenpflege sowie die Schulen für Krankenpflegehilfe des Bezirks Oberbayern und leisten einen wichtigen Beitrag zur Aus-, Fort- und Weiterbildung im Gesundheitswesen. Sofern möglich, wird auch die Ausbildung in anderen Bereichen ermöglicht.
- (3) Die klinischen Einrichtungen und die Sozialpädiatrische Einrichtung Kinderzentrum nehmen an der klinisch-praktischen Ausbildung (Lehrkrankenhaus) teil.
- (4) Das Kommunalunternehmen kann im Rahmen der Gesetze die in Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens wahrnehmen.
- (5) Das Kommunalunternehmen fungiert als Holding für seine Betriebe und verbundenen Gesellschaften. Das Kommunalunternehmen steuert und überwacht seine Unternehmen und Einrichtungen sowie seine Beteiligungsgesellschaften und achtet auf die Einhaltung von ihm definierter Vorgaben und Standards. Es trifft insbesondere die strategischen Entscheidungen, soweit nicht der Bezirk zuständig ist, und die operativen Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung, vor allem, wenn mehrere Einrichtungen betroffen sind. Darüber hinaus ist es Dienstleister bei zentralisierten Aufgaben für seine Einrichtungen.
- (6) Auf das Kommunalunternehmen gingen mit Wirksamwerden dieser Satzung zum 1. Januar 2007 im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gemäß Art. 75 BezO die als Eigenbetriebe geführten Bezirkskrankenhäuser Haar, Taufkirchen und Gabersee (zukünftig als zwei Teilbetriebe, und zwar Isar-Amper-Klinikum und Inn-Salzach-Klinikum geführt) sowie das Kinderzentrum München, soweit im jeweiligen Umwandlungsbeschluss, gemäß § 7 Kommunalunternehmensverordnung nicht anders geregelt, mit allen Rechten und Pflichten, allen bestehenden Forderungen, Mitgliedschaften, Vermögenswerten- und rechten und Verbindlichkeiten über, unabhängig von ihrem Rechtsgrund und der Art ihrer Verbuchung. Nicht Gegenstand des Übergangs sind die zivilrechtlichen Eigentumsrechte an Grundstücken, Gebäuden und grundstücksgleiche Rechten. Diesbezüglich geht das jeweilige wirtschaftliche Eigentum über; die jeweilige Nutzung wird zwischen dem Kommunalunternehmen und dem Bezirk Oberbayern durch Vereinbarung geregelt.
- (7) Als Aufgabe im Rahmen des übertragenen Wirkungskreises betreibt das Kommunalunternehmen an den Standorten Haar, Taufkirchen (Vils) und Gabersee Maßregelvollzugseinrichtungen. Das Kommunalunternehmen ist verpflichtet, dem öffentlich-rechtlichen Vertrag der Bayerischen Bezirke und des Freistaates Bayern zum Maßregelvollzug nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit beizutreten und neben dem Bezirk Oberbayern einen Vertreter in den auf Grundlage des Vertrages gegründete Zentrale Steuerungsausschuss Maßregelvollzug (ZeSaM) zu entsenden.
- (8) Das Kommunalunternehmen kann sich im Einzelfall an medizinischen und pflegerischen Forschungsvorhaben beteiligen.

(9) Das Kommunalunternehmen hat die Bauherreneigenschaft für Baumaßnahmen und kann sich bei der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen durch das Baureferat des Bezirks unterstützen lassen und insbesondere die Verfahrensregelung der BayBO (Art. 73) in Anspruch nehmen

§ 3 Gemeinnützigkeit

Das Kommunalunternehmen betreibt durch Betriebe gewerblicher Art das

- Kinderzentrum München, sowie die
- Berufsfachschulen für Krankenpflege an den Standorten des Isar-Amper-Klinikums, Klinikum München-Ost sowie Klinik Taufkirchen (Vils) und am Inn-Salzach-Klinikum sowie die Berufsfachschulen für Krankenpflegehilfe an den Standorten des Isar-Amper-Klinikums, Klinikum München-Ost und des Inn-Salzach-Klinikums (nachfolgend "gemeinnützige Einrichtungen").

Insoweit gilt:

- (1) Die gemeinnützigen Einrichtungen verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" nach der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung im Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens.
- (2) Die gemeinnützigen Einrichtungen sind selbstlos tätig, sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der gemeinnützigen Einrichtungen dürfen nur für die insoweit gesondert festgelegten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Gewinne und Überschüsse, soweit sie nicht zur Tilgung eines Jahresfehlbetrages (§ 10 Abs. 2 WkKV) erforderlich sind, werden einer Rücklage zugeführt, die insbesondere zur Sicherung und Erfüllung des jeweiligen Unternehmenszweckes verwendet werden darf, wenn dadurch nicht gegen gemeinnützigkeitsrechtliche oder andere gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen verstoßen wird.
- (3) Mindestens 40 v. H. der jährlichen Pflegetage entfallen auf Patientinnen und Patienten, bei denen nur Entgelte für allgemeine Krankenhausleistungen im Sinne der §§ 11, 13 und 26 der Bundespflegesatzverordnung berechnet werden.
- (4) Die gemeinnützigen Einrichtungen dürfen keine Ausgaben tätigen, die dem Satzungszweck fremd sind, oder Personen und Firmen durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (5) Die gemeinnützigen Einrichtungen dürfen an Dritte keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus ihren Mitteln leisten. Bei Auflösung der gemeinnützigen Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält das Kommunalunternehmen nicht mehr als seinen eingezahlten Kapitalanteil und den gemeinen Wert seiner Sacheinlagen zurück.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung von gemeinnützigen Einrichtungen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke solcher gemeinnütziger Einrichtungen fällt das Vermögen der jeweiligen gemeinnützigen Einrichtung an eine dem Kommunalunternehmen gehörende gemeinnützige GmbH oder an den Bezirk Oberbayern, der es, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlage übersteigt, für gemeinnützige, steuerbegünstigte Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach der Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 4 Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind:

- 1. Der Verwaltungsrat (§§ 5 7).
- 2. Der Vorstand (§ 8).

§ 5 Verwaltungsrat

- (1) Dem Verwaltungsrat gehören zwölf Mitglieder aus der Mitte des Bezirkstags und die Bezirkstagspräsidentin bzw. der Bezirkstagspräsident als stimmberechtigte Mitglieder an. Für jedes Mitglied wird ein Vertreter bestellt. Die Mitglieder und ihre Vertreter werden vom Bezirkstag des Bezirks Oberbayern bestellt; Art. 26 Abs. 2 Sätze 2-5 BezO finden entsprechende Anwendung. Die Vorsitzende, bzw. der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen eine Vertreterin bzw. einen Vertreter der Beschäftigten des Kommunalunternehmens oder seiner Tochtergesellschaften auf Vorschlag der Mitarbeitervertretungen sowie eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter der Bezirksverwaltung dauerhaft beratend bei. Der Verwaltungsrat kann beschließen, dass weitere Personen dauerhaft beratend beigeladen werden.
- (2) Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Verwaltungsrates ist die Bezirkstagspräsidentin bzw. der Bezirkstagspräsident des Bezirks Oberbayern. Im Falle ihrer bzw. seiner Verhinderung wird die bzw. der Vorsitzende des Verwaltungsrates von der stellvertretenden Vorsitzenden bzw. vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Der Verwaltungsrat wählt die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte; Näheres ist in der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat zu regeln.
- (3) Mitglieder des Verwaltungsrates können nicht sein:
- 1. Beamte und hauptberufliche Angestellte des Kommunalunternehmens,
- 2. leitende Beamte und leitende Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
- 3. Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.
- (4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung entsprechend den Regelungen der Entschädigungssatzung über ehrenamtlich tätige Bezirksbürger des Bezirks Oberbayern. Für Beigeladene nach § 5 Abs. 1 Satz 5 können abweichende Entschädigungsregelungen getroffen werden.
- (5) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die von der Vorsitzenden bzw. von dem Vorsitzenden dauerhaft beigeladen Personen haben über alle vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Hiervon unbenommen sind die Berichts- und Informationspflichten der Verwaltungsratsmitglieder an die Organe des Bezirks. Im Übrigen gilt Art. 14 BezO entsprechend mit der Maßgabe, dass in Art. 14 Abs. 3 an die Stelle der Bezirkstagspräsidenten der Vorstand und in Abs. 4 an die Stelle des Bezirks das Kommunalunternehmen tritt.

§ 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat bestellt den Vorstand und überwacht dessen Geschäftsführung und Geschäftspolitik. Der Verwal-

tungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen und durch einen Beauftragten in die Unterlagen des Kommunalunternehmens Einsicht nehmen lassen; der Vorstand hat sicher zu stellen, dass Vorstehendes auch in Bezug auf Beteiligungsgesellschaften durchgeführt wird, an denen das Kommunalunternehmen zu mehr als 50 % beteiligt ist.

- (2) Der Verwaltungsrat berichtet dem Bezirk halbjährlich über den Verlauf des Geschäftsjahres, wichtige Ereignisse und seine Tätigkeit.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über
- 1. den Abschluss von Gesellschaftsverträgen,
- 2. den Erlass von Geschäftsordnungen für (auch verbundene) Unternehmen,
- 3. Grundsätze der strategischen Vorgaben für (auch verbundene) Unternehmen und wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs von Einrichtungen des Kommunalunternehmens oder verbundenen Unternehmen,
- 4. Grundsatzentscheidungen zum Maßregelvollzug; Entscheidungen im Rahmen der Mitgliedschaft im ZeSaM erfolgen im Einvernehmen mit dem Bezirk Oberbayern,
- 5. die Gründung, Auflösung, Zusammenlegung und Umwidmung von Betriebsstätten,
- 6. die Gründung, Auflösung oder wesentliche Veränderung von (auch verbundenen) Unternehmen sowie Erwerb, Veränderung und Aufgabe von Gesellschaftsbeteiligungen,
- 7. Geschäftsordnungen für den Verwaltungsrat und den Vorstand, die u. a. weitere Regelungen zur Entscheidungskompetenzverteilung zwischen Verwaltungsrat und Vorstand beinhalten,
- 8. die Bestellung und Abberufung des Vorstands und seines Stellvertreters sowie Regelung der Dienstverhältnisse des Vorstands,
- 9. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,
- 10. die Feststellung der Wirtschaftsplanung einschließlich Investitionsplanung und Finanzplanung für das Kommunalunternehmen sowie die verbundenen Einrichtungen. Sofern sich Berührungspunkte mit dem Bezirk ergeben (z. B. Investitionszuschüsse, Risiko) ist die Wirtschaftsplanung mit dem Bezirk Oberbayern abzustimmen. Nähere Regelungen zu Einzelentscheidungen, die im Rahmen der Umsetzung der Wirtschaftsplanung erfolgen (z. B. Investitionsmaßnahmen, Finanzierungen), befinden sich in den jeweiligen Geschäftsordnungen;
- 11. die Bestellung des Abschlussprüfers,
- 12. die Entlastung des Vorstandes,
- 13. die Berufung der Sprecher der Ärztlichen Direktorinnen und Direktoren und Pflegedirektorinnen und Pflegedirektoren des Kommunalunternehmens in das Leitungsgremium,
- 14. die Bestellung, Entlassung und Ausgestaltung von Anstellungsverträgen der Ärztlichen Direktorin bzw. des Ärztlichen Direktors sowie der Pflegedirektorin bzw. des Pflegedirektors der Betriebe des Kommunalunternehmens und der Geschäftsführerinnen bzw. der Geschäftsführer sowie der Ärztlichen Direktorinnen und Direktoren, die Pflegedirektorinnen und Pflegedirektoren der Tochterunternehmen und der ärztlichen Leitungen der Maßregelvollzugseinrichtungen sowie deren Stellvertretungen an den mit dem Maßregelvollzug beliehenen Tochterunternehmen.

Die unter 13. und 14. genannten Berufungen bzw. Bestellungen erfolgen jeweils im Einvernehmen mit dem Vorstand des Kommunalunternehmens.

- 15. Eintritt bzw. Austritt aus Arbeitgeberverbänden sowie Entscheidungen über Tarifverträge.
- (4) Der Verwaltungsrat bestimmt, ob und inwieweit seine vorstehende Zuständigkeit, soweit dies nicht ohnehin ausdrücklich geregelt ist, auch in Bezug auf verbundene Unternehmen des Kommunalunternehmens gelten sollen.
- (5) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Verwaltungsrates vertritt das Kommunalunternehmen, wenn noch kein Vorstand vorhanden ist oder der Vorstand und seine Stellvertreterin bzw. Stellvertreter handlungsunfähig sind. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Verwaltungsrates vertritt das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Vorstand.
- (6) Der Verwaltungsrat muss sich in seinen Entscheidungen am Wohl des Unternehmens und den Aufgaben des Bezirks orientieren. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind in ihren Entscheidungen bei folgenden Punkten explizit an die Weisungen des Bezirkstages gebunden:
- 1. bei widerstreitenden Interessen zwischen dem Bezirk als überörtlichem Sozialhilfeträger und dem Kommunalunternehmen und
- 2. bei strategischen Fragestellungen der Versorgungsplanung von grundsätzlicher Bedeutung, wie
- Klinikstandortfragen und
- Regionalisierung.

§ 7 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tageszeit, Tagungsort und die Tagesordnung angeben und spätestens am zehnten Tag vor der Sitzung erfolgen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden. Zu den Sitzungen können durch den Einladenden Experten und Sachverständige zugezogen werden, wenn dem der Verwaltungsrat nicht durch Beschluss widerspricht. Darüber hinaus ist ein Vertreter der Kämmerei des Bezirks Oberbayern stets beizuziehen.
- (2) Der Verwaltungsrat ist nach Bedarf, jedoch mindestens viermal jährlich einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies mehr als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen. Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden geleitet.
- (3) Die Vorbereitung der Beratungsgegenstände obliegt dem Vorstand. Beschlüsse des Verwaltungsrates werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden ausschlaggebend. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche stimmberechtigten Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
- 1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder

- sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erscheinenden beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf die Folgen hingewiesen werden.
- (6) In besonders dringenden Einzelfällen ist der Vorstand mit der Zustimmung der Verwaltungsratsvorsitzenden bzw. des Verwaltungsratsvorsitzenden berechtigt, anstelle des Verwaltungsrates Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hierüber ist der Verwaltungsrat zeitnah und spätestens in seiner nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen. Sofern kein Mitglied des Verwaltungsrates unverzüglich widerspricht, können Beschlüsse in dringenden Angelegenheiten von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden und durch Einholung schriftlicher Erklärungen gefasst werden. In diesem Fall ist eine von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden bestimmte Frist für den Eingang der schriftlichen Erklärungen festzulegen. Nach Ablauf der Frist eingehende Erklärungen gelten als nicht abgegeben.
- (7) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu unterzeichnen und in der darauf folgenden Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (8) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nicht öffentlich. Im Einzelfall kann der Verwaltungsrat die Öffentlichkeit der Sitzung beschließen.
- (9) Der Vorstand des Kommunalunternehmens ist verpflichtet, an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen, soweit nicht der Verwaltungsrat den Vorstand, insbesondere bei einer persönlichen Beteiligung, ausschließt. Ihm kommt ein selbstständiges Antrags- und Rederecht zu.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einer Person. Für den Vorstand ist ein ständiger Stellvertreter vom Verwaltungsrat zu bestellen. Das Nähere wird in der Geschäftsordnung durch den Verwaltungsrat festgelegt.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; erneute Bestellungen sind zulässig.
- (3) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, dieser Unternehmenssatzung und der vom Verwaltungsrat zu erlassenden Geschäftsordnung. Er hat insbesondere im Rahmen des Erforderlichen der Geschäftsführung der verbundenen Unternehmen im vorstehenden Rahmen Weisungen zu erteilen.
- (4) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Ist kein Vorstand bestellt, der Vorstand und sein Stellvertreter abberufen oder sonst handlungsunfähig, vertritt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Verwaltungsrates das Kommunalunternehmen.
- (5) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat mindestens halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans zu erstatten.
- (6) Der Vorstand hat gegenüber dem Verwaltungsrat eine Auskunftspflicht in allen Angelegenheiten. Er hat den Verwaltungsrat rechtzeitig über alle wichtigen Vorgänge zu unterrichten. Insbesondere hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn zur Erfüllung des Erfolgsplans wesentliche

Mindererträge oder Mehraufwendungen drohen. Sind Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt des Bezirks Oberbayern haben, sind der Bezirk und der Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten.

- (7) Geschäfte, die in die Zuständigkeit des Verwaltungsrats fallen, dürfen erst nach einer durch dieses Organ erteilten Zustimmung bzw. ausschließlich nach Maßgabe von § 7 Abs. 6 durchgeführt werden. Der Vorstand ist verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die ihm hinsichtlich der Ausübung und des Umfangs seiner Geschäftsführungsbefugnis durch die Unternehmenssatzung, Geschäftsordnungen und den Anstellungsvertrag auferlegt werden.
- (8) Der Vorstand trifft einvernehmlich mit der Bezirkstagspräsidentin bzw. dem Bezirkstagspräsident Entscheidungen im Rahmen der Mitgliedschaft im ZeSaM, soweit nicht der Verwaltungsrat zuständig ist.
- (9) Die Errichtung des Kommunalunternehmens hat dessen Vorstand beim Registergericht gemäß § 33 HGB anzumelden und dazu auch die kommunalrechtlich notwendigen Zustimmungsbeschlüsse vorzulegen.
- (10) Die dem Vorstand im Geschäftsjahr gewährten Bezüge im Sinn von § 285 Nr. 9 Buchst. a des Handelsgesetzbuchs sind dem Bezirk jährlich zur Veröffentlichung mitzuteilen.

§ 9 Leitungsgremium Kommunalunternehmen

Der Vorstand wird bei seiner Aufgabenwahrnehmung durch das Leitungsgremium beraten und unterstützt. Das Leitungsgremium besteht mindestens aus dem Vorstand, dem Sprecher der Ärztlichen Direktorinnen und Direktoren und dem Sprecher der Pflegedirektorinnen und Pflegedirektoren aller Einrichtungen. Die Besetzung, genauen Aufgaben und Kompetenzen ergeben sich aus der Geschäftsordnung für das Leitungsgremium, die vom Vorstand mit Zustimmung des Verwaltungsrats erlassen wird. Die Sprecher werden von den Ärztlichen Direktorinnen und Direktoren bzw. Pflegedirektorinnen und Pflegedirektoren gewählt und vom Vorstand dem Verwaltungsrat zur Berufung vorgeschlagen.

§ 10 Kinderzentrum München

Das Kinderzentrum München (Sozialpädiatrisches Zentrum und Fachklinik für Sozialpädiatrie und Entwicklungsrehabilitation) ist eine Klinik des Kommunalunternehmens. Aufgaben und Verantwortlichkeiten sind in der Geschäftsordnung für das Kinderzentrum zu regeln.

§ 11 Schulen des Gesundheitswesens

Die Berufsfachschulen für Krankenpflege- und Krankenpflegehilfe am Isar-Amper-Klinikum gemeinnützige GmbH, an den Standorten Klinikum München-Ost und Klinikum Taufkirchen (Vils) und am Inn-Salzach-Klinikum gemeinnützige GmbH, Klinikum Wasserburg sind öffentliche Schulen des Kommunalunternehmens.

§ 12 Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform, soweit es sich nicht um ständig wiederkehrende Geschäfte handelt, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, sein Stellvertreter mit dem Zusatz "In Vertretung".

§ 13 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 14

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen; im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen in der jeweils geltenden Fassung über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung, soweit nicht besondere Rechtsvorschriften bestehen (KHBV, WkKV).
- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften und unter Beachtung der KHBV innerhalb der Fristen des § 264 HGB aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung innerhalb der Frist des Art. 89 Abs. 1 BezO dem Verwaltungsrat vorzulegen. Der Vorstand leitet den geprüften Jahresabschluss unverzüglich dem Bezirk Oberbayern zu.
- (3) Im Rahmen der Abschlussprüfung prüft der Wirtschaftsprüfer (Art. 89 Abs. 2 BezO, § 319 Abs. 1 Satz 1 HGB) entsprechend Art. 89 Abs. 3 BezO und berichtet dem Verwaltungsrat berufsüblich über die Ergebnisse auch hinsichtlich
- der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung,
- der Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie der Liquidität und Rentabilität,
- der Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages,
- die Ursachen des Jahresergebnisses.
- (4) Dem Rechnungsprüfungsausschuss des Bezirks Oberbayern obliegt zusätzlich zur Betätigungsprüfung nach Art. 88 Abs. 4 BezO die Prüfung nach Art. 85 BezO. Er bedient sich dazu des Rechnungsprüfungsamtes des Bezirks Oberbayern. Mehrfachprüfungen sind zu vermeiden. Der Umfang der örtlichen Prüfung und die nähere Abgrenzung zur gesetzlichen Abschlussprüfung sowie zur Innenrevision des Kommunalunternehmens werden vom Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens geregelt.
- (5) Ergibt sich ein über die Abschlussprüfung oder die Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss hinausgehender Prüfungsbedarf, kann der Rechnungsprüfungsausschuss mit einer zusätzlichen Prüfung beauftragt werden, wenn die Verwaltungsratsvorsitzende bzw. der Verwaltungsratsvorsitzende, seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter oder mindestens die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates dies beantragen.

§ 15

Außerkrafttreten bisheriger Vorschriften

Am 31. Dezember 2006 treten außer Kraft:

- "Satzung, Wahlordnung, Dienstanweisung über die Leitungsstruktur der Krankenhäuser des Bezirks Oberbayern" vom 20. Juli 1978 (RABI S. 317)
- "Satzung über die Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke für die Bezirkskrankenhäuser Haar, Gabersee und Taufkirchen (Vils, die Bezirksklinik an der Uhlandstraße, die Heckscher-Klinik und das Kinderzentrum München" vom 21. Dezember 1995 (OBABI 1995, S. 313)

- "Betriebssatzung für die als Eigenbetriebe geführten Krankenhäuser des Bezirks Oberbayern (Krankenhaus-Eigenbetriebssatzung)" vom 12. Dezember 2002, zuletzt geändert am 18. April 2005 (OBABI 2005, S. 46)
- "Geschäftsordnung für die oberbayerischen Bezirkskrankenhäuser" vom 12. Dezember 2002.

Am 31. Dezember 2007 tritt die "Unternehmenssatzung Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen" vom 14. Dezember 2006 außer Kraft.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

München, 13. Dezember 2007 Bezirk Oberbayern

Franz Jungwirth Bezirkstagspräsident

OBABI 2007, S. 211

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Verkehrsflughafen München;

Antrag der Flughafen München GmbH (FMG) auf teilweise Nutzungsänderung der Betriebstankstelle und Enteisungsmittelstation im Nördlichen Bebauungsband des Flughafens München

Bekanntgabe vom 6. Dezember 2007 25-33-3721.1-MUC-8-07

Die FMG hat bei der Regierung von Oberbayern - Luftamt Südbayern - mit Schreiben vom 1. Oktober 2007 eine teilweise Nutzungsänderung der Betriebstankstelle und Enteisungsmittelstation im Nördlichen Bebauungsband des Flughafens München beantragt. Die Änderung dient der künftigen Abgabe von Bioethanol E 85 an der bestehenden Betriebstankstelle.

Für das Vorhaben war nach §§ 3e und 3c UVPG mittels einer Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge hat. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellungen werden hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG bekannt gegeben.

Auskünfte zu den Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern - Luftamt Südbayern -, Maximilianstraße 39, 80538 München, oder unter der Tel.-Nr. 089 2176-2375 eingeholt werden.

München, 6. Dezember 2007 Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand Regierungspräsident

Bauwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Planfeststellung für das Bauvorhaben Bundesstraße 23 Garmisch-Partenkirchen bis Bundesgrenze

Verlegung westlich Garmisch-Partenkirchen mit Kramertunnel

Bau-km 0+000 bis Bau-km 5+564

(Planfeststellung nach §§ 17, 17a FStrG in Verbindung mit Art. 72 ff. BayVwVfG)

Bekanntmachung vom 28. Dezember 2007 32-4354.2-B23-004

- 1. Auf Antrag des Stattlichen Bauamtes Weilheim hat die Regierung von Oberbayern mit Be-schluss vom 30. November 2007 den Plan für die Verlegung der Bundesstraße 23 westlich Garmisch-Partenkirchen mit Kramertunnel von Bau-km 0+000 bis Bau-km 5+564 nach §§ 17, 17a FStrG in Verbindung mit Art. 72 bis 78 BayVwVfG festgestellt.
- 2. Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:
- 1 Erläuterungsbericht
- 1 Übersichtskarte
- 1 Übersichtslageplan
- 1 Luftbildübersichtslageplan
- 1 Straßenquerschnitt Regelquerschnitt Freie Strecke
- 4 Lagepläne
- 1 Bauwerksverzeichnis
- 1 Lageplan der straßenrechtlichen Verfügungen
- 7 Höhenpläne
- 1 Ergebnisse schalltechnischer Berechnungen
- 2 Lagepläne zu den schalltechnischen Berechnungen
- 1 Landschaftspflegerischer Begleitplan-Textteil
- 2 Landschaftspflegerische Bestands- und Konfliktpläne
- 1 Übersichtsplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen
- 6 Lagepläne der landschaftspflegerischen Maßnahmen
- 1 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
- 1 Erläuterungsbericht Hydrotechnische Berechnungen
- 2 Übersichtslagepläne Niederschlagsgebiete
- 4 Grunderwerbspläne
- 1 Grunderwerbsverzeichnis
- 2 Unterlagen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung

Den festgestellten Unterlagen sind weitere Unterlagen nachrichtlich-beigefügt.

- 3. Der Planfeststellungsbeschluss wurde mit zahlreichen Auflagen zum Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz, zum Schutz der Anwohner sowie zum Schutz sonstiger öffentlicher und privater Interessen (z. B. Unterrichtungspflichten, Landwirtschaft, Verkehrslärmschutz, Leitungen) verbunden.
- 4. Dem Vorhabensträger wurden wasserrechtliche Erlaubnisse zum Einleiten des gesammelten Straßenoberflächenwassers aus dem Bereich der Bundesstraße 23 über Mulden und Rigolen in den Untergrund sowie nach Reinigung über Absetzund Regenrückhaltebecken in die Loisach unter Auflagen erteilt.
- 5. Im Planfeststellungsbeschluss wird die Widmung, Umstufung und Einziehung bestehender und neu zu errichtender öffentlicher Straßenflächen verfügt.
- 6. Die im Verfahren vorgebrachten Einwendungen wurden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Änderungen des Planes, Zusicherung des Vorhabensträgers oder Nebenbestimmungen des Beschlusses entsprochen wurde oder sie sich nicht im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München, Ludwigstraße 23, schriftlich erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87b Abs. 3 VwGO). Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst vertreten lassen. Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss für diese Bundesfernstraße, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses bei dem oben genannten Gericht gestellt und begründet werden. Treten später Tatsachen auf, welche eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein hierauf gestützter Antrag innerhalb einer Frist von einem Monat gestellt werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte Kenntnis von den Tatsachen erlangt.

Hinweis:

Die Erhebung der Rechtsbehelfe durch E-Mail ist nicht zulässig.

8. Eine Ausfertigung des Beschlusses mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung des festgestellten Planes liegen vom 7. Januar 2008 bis 19. Januar 2008 im

Markt Garmisch-Partenkirchen Rathausplatz 1 82467 Garmisch-Partenkirchen Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 18:00 Uhr Freitag von 09:00 Uhr bis 14:00 Uhr

und in der

Gemeinde Grainau Am Kurpark 1 82491 Grainau Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 18:00 Uhr Freitag von 09:00 Uhr bis 14:00 Uhr

jeweils zur allgemeinen Einsicht aus.

9. Mit Ende der Auslegungsfrist (Ablauf des 19. Januar 2008) gilt der Beschluss allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Das gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss gegen Empfangsbestätigung oder mit Postzustellungsurkunde individuell zugestellt worden ist.

10. Nach der öffentlichen Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt (28. Dezember 2007) kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist (20. Februar 2008) von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Regierung von Oberbayern (Hausanschrift: Maximilianstraße 39, 80538 München, Postanschrift: Regierung von Oberbayern, 80534 München) angefordert werden.

München, 28. Dezember 2007 Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand Regierungspräsident

OBABI 2007, S. 217

Landesentwicklung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Dritte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region München (14) Kapitel B IV "Wirtschaft und Dienstleistungen" (Einundzwanzigste Änderung, Teil 1)

Bekanntmachung vom 17. Dezember 2007

Anlage: Karte 2 "Siedlung und Versorgung" Tektur Freiraumsicherung 1 i. M. 1:100.000

I.

Auf Grund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) hat die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 16. Oktober 2007 die normativen Vorgaben der Dritten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region München (Einundzwanzigste Änderung, Teil 1) für verbindlich erklärt. Diese normativen Vorgaben werden gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 BayLplG nachfolgend veröffentlicht.

Die Dritte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region München (Einundzwanzigste Änderung, Teil 1) liegt gemäß Art. 15 Sätze 1 und 2 BayLplG ab dem Tag des Inkrafttretens bei der Regierung von Oberbayern als höherer Landesplanungsbehörde (80538 München, Maximilianstraße 39, Zimmer 4329) während der für den Parteienverkehr festgelegten Zeiten zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus ist die Änderung in das Internet eingestellt ("www.regierung.oberbayern.bayern.de"; Stichwort: Regionalplan München (14)).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 20 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 4 BayLplG wird hingewiesen. Demnach wird eine Verletzung von Verfahrensoder Formvorschriften, die nicht nach Art. 20 Abs. 1 BayLplG unbeachtlich oder nach Art. 20 Abs. 2 Satz 4 BayLplG in jedem Fall beachtlich ist, dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntgabe des Regionalplans schriftlich gegenüber dem Regionalen Planungsverband München (80336 München, Uhlandstraße 5) geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

München, 17. Dezember 2006 Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand Regierungspräsident

П

Dritte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region München

(Einundzwanzigste Änderung, Teil 1) vom 19. November 2007

Auf Grund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) erlässt der Regionale Planungsverband München folgende Verordnung:

§ 1

Die normativen Vorgaben des Regionalplans der Region München (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 20. Januar 1987, GVBl S. 27, BayRS 230-1-7-U), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region München vom 14. Dezember 2006, OBABI 2006, S. 259, werden wie folgt geändert:

Artikel 1 Kapitel B IV Wirtschaft und Dienstleistungen

Die Ziele und Grundsätze des Kapitels B IV werden außer den Zielen zur Gewinnung und Abbau von Bodenschätzen und zum Einzelhandel neu gefasst. Die Ziele zum Einzelhandel (bisher 2.4) bleiben unter 2.5 unverändert; die Ziele zur Sicherung und Gewinnung von Bodenschätzen (bisher 2.6) bleiben ebenfalls unverändert (unter 2.8). Die geänderten Ziele und Grundsätze lauten wie folgt:

"1 Leitbild

G 1.1 Durch die rasante Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologien wird die Globalisierung weiter voranschreiten. Es ist daher von besonderer Bedeutung, dass die Region München auf der Grundlage vertrauensvoller Kooperation als attraktiver, innovativer und international präsenter Wirtschaftsraum erhalten und gestärkt wird.

G 1.2 Es ist von besonderer Bedeutung, die Standortvorzüge der Region als Kern der Metropolregion München, insbesondere die nationale und internationale Verkehrsanbindung, das Innovationspotential sowie das Potential qualifizierter Arbeitskräfte und Entscheidungsträger, wettbewerbsstärkend weiter auszubauen.

G 1.3 Es ist darauf hinzuwirken, die Wirtschaft der Region unter Beachtung von Sozial- und Umweltverträglichkeit so zu entwickeln, dass sie sich im nationalen und internationalen marktwirtschaftlichen Wettbewerb behaupten, und dass sie zu einer nachhaltigen Regionalentwicklung beitragen kann.

Dies sollte durch den Aufbau einer regionalen Wirtschaftsförderung unterstützt werden.

G 1.4 Es ist anzustreben, die Standorte für Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen sowie für Bildungseinrichtungen bevorzugt zu sichern und vernetzt weiterzuentwickeln.

Es ist auf eine gewerbliche Standortplanung hinzuwirken, die den Technologietransfer erleichtert und vor allem auch das Innovationspotential der kleinen und mittleren Betriebe aktiviert (s. B V G 1.1).

Z 1.5 Der Wohn- und Freizeitwert soll als "weicher Standortfaktor" nachhaltig bewahrt und es soll ein ausreichendes Wohnungsangebot bereitgestellt werden (s. B II 5).

G 1.6 Es ist von besonderer Bedeutung, die vielfältige Branchen- und Betriebsgrößenstruktur in der Region zu erhalten und zukunftsfähig weiterzuentwickeln.

G 1.7 Es ist darauf hinzuwirken, die Wirtschaftskraft der Region durch bestmögliche Kooperation und Vernetzung der regionalen Wirtschaftskräfte und der wirtschaftlichen Aktivitäten innerhalb der Region sowie über die Regionsgrenzen hinweg zu sichern und zu stärken.

Nationale und internationale Kooperationen mit anderen Regionen sind anzustreben und auszubauen.

- G 1.8 Bei Flächenneuausweisungen sind interkommunale Kooperationen anzustreben.
- Z 1.9 Bei der Standortvorsorge sollen brach gefallene Bestandsflächen, noch unbebaute Baurechtsreserven im Innenbereich sowie nicht mehr genutzte Militärflächen im Interesse einer sparsamen Flächeninanspruchnahme vorrangig berücksichtigt werden, soweit sie für die geplante Nutzung geeignet sind.
- 2 Wirtschaftsstruktur
- 2.1 Regionale Wirtschaftsstruktur
- G 2.1.1 Es ist eine ausgewogene räumliche Verteilung der Betriebe und Arbeitsplätze nach dem Raummodell der dezentralen Konzentration anzustreben.

Dabei ist darauf hinzuwirken, dass die Zahl der Arbeitsplätze insgesamt gesichert und weiter ausgebaut wird. Auf gute Standortbedingungen für mittelständische und handwerkliche Betriebe ist besonders hinzuwirken.

- Z 2.1.2 Regionale Potentiale wie vorhandene teilräumliche Cluster sollen genutzt und gestärkt werden (s. Z 3.3).
- Z 2.1.3 Im Stadt- und Umlandbereich sollen Überlastungen vermieden werden. Die Ausgleichs- und Regenerationsfunktion der Freiräume soll nicht gefährdet werden.
- Z 2.1.4 Außerhalb des Stadt- und Umlandbereichs, insbesondere im ländlichen Raum soll vorrangig die Wirtschaftskraft der Mittelzentren gestärkt werden. Darüber hinaus soll eine stärkere wirtschaftliche Entwicklung bevorzugt an geeigneten Zugängen zu Verkehrsinfrastrukturachsen konzentriert werden.

2.2 Handwerk

- G 2.2.1 In allen Teilräumen der Region ist eine ausgewogene Branchen- und Größenstruktur der Betriebe anzustreben.
- Z 2.2.2 Der weitere Zugang des Handwerks zur technologischen Entwicklung soll gefördert, die betriebswirtschaftlichen und technischen Beratungsdienste sowie die Einrichtungen der beruflichen Aus- und Fortbildung bzw. Umschulung sollen bedarfsgerecht ausgebaut werden.
- Z 2.2.3 Wohnnahe handwerkliche Wirtschaftsstrukturen sollen erhalten und soweit möglich durch Ansiedlung neuer Handwerksbetriebe gestärkt bzw. wieder hergestellt werden.
- G 2.2.4 Es ist von besonderer Bedeutung, dass insbesondere im großen Verdichtungsraum München zur Förderung von Existenzgründern und zur Aktivierung des Innovationspotentials Handwerker- und Gewerbehöfe sowie Gründerzentren errichtet werden.
- Z 2.2.5 Standorte bestehender Betriebe sollen gesichert werden. Ihrem Flächenbedarf soll vorrangig Rechnung getragen werden.

2.3 Dienstleister

- G 2.3 Auf den Erhalt bzw. die Wiederherstellung dezentraler Dienstleistungsstrukturen ist hinzuwirken. Dabei ist es von besonderer Bedeutung, dem demographischen Wandel Rechnung zu tragen.
- 2.4 Produzierendes und verarbeitendes Gewerbe
- Z 2.4.1 Durch Schaffung der infrastrukturellen Rahmenbedingungen sollen in allen regionalen Teilräumen die Standorte für produzierendes und verarbeitendes Gewerbe gesichert und bedarfsgerechte Ergänzungen ermöglicht werden.

- Z 2.4.2 Bestehende industrielle Produktionscluster sollen gestärkt werden.
- G 2.4.3 Es ist von besonderer Bedeutung, dass das die industrielle Produktion stabilisierende Netzwerk der Zuliefer- und Abnehmerbeziehungen gestärkt und fortentwickelt wird.
- Z 2.4.4 Ein bedarfsgerechtes Netz von Gewerbehöfen, Technologie- und Gründerzentren soll geschaffen werden.
- Z 2.4.5 Die Neuansiedlung von Großbetrieben ab 500 Beschäftigten soll in der Regel in zentralen Orten und Siedlungsschwerpunkten mit guter Anbindung an den schienengebundenen Personennahverkehr erfolgen.
- Z 2.4.6 Flächenextensive Betriebe mit niedriger Arbeitsplatzdichte sollen möglichst außerhalb des Stadt- und Umlandbereichs angesiedelt werden. Vor Flächenneuausweisungen soll dabei vorrangig auf bereits ausgewiesene Flächenpotenziale mit guter Anbindung an das Schienen- und Straßennetz zurückgegriffen werden.
- Z 2.4.7 Industrielle Nutzungen mit besonderen Standortanforderungen sollen nicht innerhalb zusammenhängender Siedlungsflächen neu angesiedelt werden. Sie sollen an geeigneten Standorten außerhalb entstehen.
- 2.5 Einzelhandel (unverändert; bisher 2.4)
- 2.6 Bildung/Wissenschaft
- G 2.6.1 Es ist anzustreben, die Standorte bestehender Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen zu sichern und den Anforderungen der Wirtschaft und der Wissenschaft entsprechend weiterzuentwickeln.
- Z 2.6.2 Die Neuansiedlung von Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen soll vorzugsweise an Standorten erfolgen, an denen eine enge Kooperation mit Hochschulen beziehungsweise mit bereits ansässigen Forschungseinrichtungen und Anwender-, Technologie- und Gründerzentren gewährleistet ist.
- Z 2.6.3 Die Hochschulstandorte sollen erhalten und mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen und der Wirtschaft zu regionalen Wissensclustern weiterentwickelt werden.

2.7 Logistik

- Z 2.7.1 An verkehrsgünstigen Standorten soll ein dezentrales Netz von Verteiler- und Logistikzentren geschaffen werden. Gleisanschlüsse sollen erstellt, erhalten und genutzt werden (s. B II G 5.2.3 sowie B V Z 3.3.2 und Z 3.3.3).
- G 2.7.2 Auf eine Vernetzung der Verteiler- und Logistikzentren auch per Schiene ist hinzuwirken.
- 2.8 Sicherung und Gewinnung von Bodenschätzen (unverändert; bisher 2.6)
- 2.9 Land- und Forstwirtschaft
- G 2.9.1 Es ist von besonderer Bedeutung, die Land- und Forstwirtschaft für die Versorgung der Bevölkerung sowie für die Pflege und den Erhalt der Kulturlandschaft zu sichern.
- G 2.9.2 Es ist darauf hinzuwirken, dass die land- und forstwirtschaftliche Produktion möglichst umweltschonend erfolgt. Ein höherer Anteil von in regionalen Wirtschaftskreisläufen erzeugten Produkten ist anzustreben.
- Z 2.9.3 Nachwachsende Rohstoffe bzw. bei der land- und forstwirtschaftlichen Produktion anfallende Abfallstoffe sollen verstärkt für die Energieversorgung genutzt werden (s. Z 2.10.2).
- G 2.9.4 Es ist anzustreben, die Bildung von Erzeugerzusammenschlüssen und von kooperativen Verarbeitungsbetrieben auszuweiten.

G 2.9.5 Es ist von besonderer Bedeutung, dass im ländlichen Raum durch die Schaffung günstig erreichbarer nichtlandwirtschaftlicher Arbeitsplätze die Bedingungen für die Nebenerwerbslandwirtschaft verbessert werden. Dem Strukturwandel in der Landwirtschaft ist dabei Rechnung zu tragen.

G 2.9.6 Es ist darauf hinzuwirken, dass Flächenumnutzungen möglichst umwelt- und landschaftsbildverträglich erfolgen.

2.10 Energieversorgung

G 2.10.1 Es ist von besonderer Bedeutung, dass ein an die angestrebte wirtschaftliche Entwicklung, an die prognostizierte Bevölkerungsentwicklung und an die regionale Versorgungssicherheit angepasstes Energieangebot bereitgestellt wird. Auf sparsame und rationelle Energieverwendung ist hinzuwirken.

Z 2.10.2 Umweltfreundlichen und erneuerbaren Formen der Energieversorgung soll möglichst der Vorrang eingeräumt werden (s. Z 2.9.3).

Z 2.10.3 Photovoltaikfelder sollen schonend in das Orts- und Landschaftsbild eingebunden werden. Die Versiegelung soll vermieden werden.

Z 2.10.4 Geeignete Standorte für Windenergieanlagen sollen nur ausgewiesen werden, wenn sie das Orts- und Landschaftsbild sowie den Naturhaushalt nicht stören.

2.11 Besondere regionale Kompetenzen

Z 2.11.1 Im Stadt- und Umlandbereich des großen Verdichtungsraumes München, insbesondere in der Landeshauptstadt München, sollen die infrastrukturellen Voraussetzungen für den Ausbau des Städte-, Tagungs-, Kongress-, Messe- und Geschäftstourismus sowie für die Ansiedlung internationaler Organisationen weiter verbessert werden.

Z 2.11.2 Auch außerhalb der Landeshauptstadt München soll das touristische Angebot unter Berücksichtigung des landschafts- und kulturhistorischen Erbes ausgebaut werden. Wirtschaftliche Belebungseffekte des vorrangig auf München orientierten Städte-, Tagungs-, Kongress-, Messe- und Geschäftstourismus sollen verstärkt genutzt werden.

G 2.11.3 Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Impulse des Wirtschaftsfaktors Oktoberfest den regionalen Arbeitsmarkt beleben und durch die Schaffung ergänzender Angebote möglichst weit in die Region ausstrahlen.

Z 2.11.4 Der Versicherungs- und Bankenstandort München soll gesichert und weiter ausgebaut werden.

Z 2.11.5 Die herausragende wirtschaftliche Bedeutung des Verkehrsflughafens München als Arbeitsstätte und Auftraggeber sowie als wichtiger Standortfaktor im internationalen Wettbewerb soll langfristig gesichert werden.

Z 2.11.6 Der Messe- und Kongressstandort München soll international konkurrenzfähig weiter ausgebaut werden.

Z 2.11.7 Bestehende Cluster von überregionaler und internationaler Bedeutung sollen gestärkt, zukunftsweisend ergänzt und vernetzt ausgebaut werden. Vorrangig gilt dies für die Kompetenzfelder

- Luft- und Raumfahrt
- Biotechnologie
- Elektronik und IuK
- Medien
- Automobil- und Fahrzeugbau
- Umwelttechnik
- Medizintechnik
- Satellitennavigation

- Gesundheit/Wellness
- Finanzdienstleistungen/Unternehmens-/Wirtschaftsberatung

Z 2.11.8 Der Standort Landsberg a. Lech soll zu einem Cluster der holzverarbeitenden Industrie ausgebaut werden.

3 Arbeitsmarkt

Z 3.1 Die wirtschaftsnahe Infrastruktur soll gesichert und bedarfsgerecht ausgebaut werden.

G 3.2 Es ist darauf hinzuwirken, dass in allen Teilräumen der Region ein möglichst breites Arbeits- und Ausbildungsangebot geschaffen wird.

Ein ausreichendes und qualifiziertes Arbeitsplatzangebot für Frauen und für Männer ist anzustreben.

Z 3.3 Teilräumliche Ungleichgewichte sollen abgebaut werden. Dabei sollen verstärkt teilregionale Entwicklungspotentiale genutzt werden (s. Z 2.1.2).

G 3.4 Auf familiengerechte Arbeits- und Wohnbedingungen sowie bedarfsdeckende Betreuungsangebote zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist hinzuwirken.

G 3.5 Es ist von besonderer Bedeutung, dass demographisch bedingtem Arbeitskräftemangel durch gezielten Zuzug und flexible Beschäftigungsverhältnisse Rechnung getragen wird.

Es ist darauf hinzuwirken, dass geeignete Integrationsangebote geschaffen werden.

Artikel 2

Kapitel B V Verkehr wird wie folgt ergänzt und geändert:

G 2.1.1 Der ÖPV soll insbesondere im großen Verdichtungsraum München als zentrales Element des Gesamtverkehrs zu einem attraktiven, behindertengerechten, leistungsfähigen und störungsunempfindlichen Verkehrssystem weiter ausgebaut werden. "Dabei sollen auch die peripheren Regionsteile möglichst an den schienengebundenen ÖPV angebunden werden."

G 2.1.4 Eine Ausweitung des MVV-Raumes über die Regionsgrenzen hinaus soll angestrebt werden.

Z 2.1.4, Z 2.1.5 und Z 2.1.6 werden zu Z 2.1.5, Z 2.1.6 und Z 2.1.7.

G 6.5 Es ist von besonderer Bedeutung, auf eine flächendeckende Verbreitung der Breitbandtechnologie hinzuwirken.

Kapitel B II Siedlungswesen wird wie folgt geändert:

Der regionale Grünzug Z 4.2.2 "Grüngürtel München-Nordost (11)" wird im Bereich des S-Bahn-Haltepunktes Hallbergmoos gemäß "Karte 2 Siedlung und Versorgung, Tektur Freiraumsicherung 1" zurückgenommen.

In Z 4.2.3 Absatz 2 wird das Trenngrün (16) gemäß "Karte 2 Siedlung und Versorgung, Tektur Freiraumsicherung 1" gestrichen.

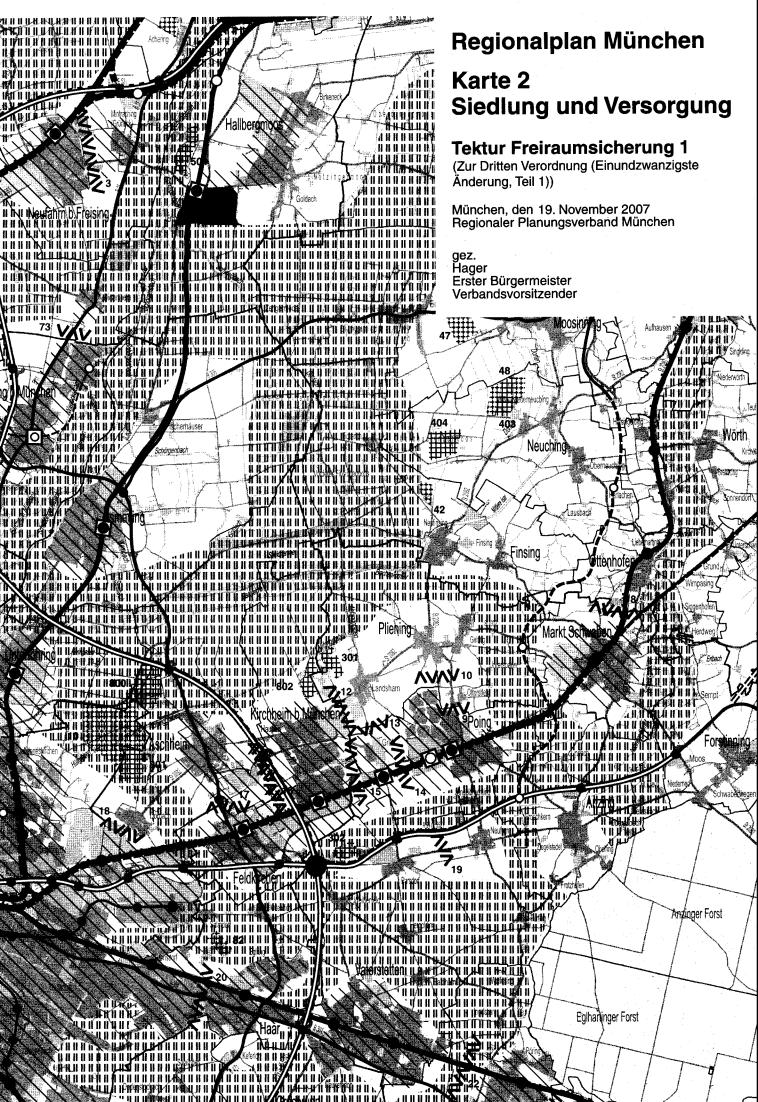
§ 2

Diese Verordnung tritt am Monatsersten nach der Veröffentlichung in Kraft.

München, 19. November 2007 Regionaler Planungsverband München

Hager

Erster Bürgermeister, Verbandsvorsitzender



I. Ziele der Raumordnung

	Eisenbahnstrecke; Ausbau
	Eisenbahnstrecke; Neubau
	S-Bahnstrecke; Ausbau
	S-Bahnstrecke; Neubau
	U-Bahnstrecke; Neubau
00	Geplanter Regional-, S- bzw. U-Bahnhaltepunkt
	Regional bedeutsame Straße - zweibahnig; Neubau
	Regional bedeutsame Straße; Neubau oder Ausbau
0	Höhenfreie Anschlussstelle
\bigcirc	Autobahnknoten

Siedlungswesen

////

Bereiche, die für die Siedlungsentwicklung besonders in

Betracht kommen (gem. Ziel B II 2.3)

Regionaler Grünzug

10 10

Trenngrün (Nr.)

Verkehr

Haltepunkt des schienengebundenen Personennahverkehrs (SPNV) gemäß Ziel B II 3.3, für eine stärkere Siedlungsentwicklung geeignet

: :

Haltepunkt des schienengebundenen Personennahverkehrs (SPNV) gemäß Ziel B II 3.4, für eine längerfristige stärkere Siedlungsentwicklung geeignet

Bodenschätze

100 bis 802

Vorranggebiet (VR) Nr.

100 bis 802 L200 bis L600 5001 bis 50015 Kies und Sand Lehm und Ton Bentonit

Vorbehaltsgebiet (VB) Nr.

10 bis 90 L40 bis L51 Kies und Sand Lehm und Ton

Nachrichtliche Wiedergabe staatlicher Planungsziele

Grenze der Region

II. Bestehende Nutzungen und Festsetzungen

Siedlungsflächen

durch genehmigte Flächennutzungspläne ausgewiesene Flächen; Erhebung Juni 2005



Wohnbaufläche, gemischte Baufläche und Sonderbaufläche (ausgenommen gewerblich genutzte Sonderbaufläche)



Gewerbliche Baufläche (einschließlich gewerblich genutzte Sonderbaufläche)

Verkehr

Eisenbahnstrecke (mit Bahnhof)

S-Bahnstrecke (mit Haltepunkt)

U-Bahnstrecke (mit Haltepunkt)

Regional bedeutsame Straße - zweibahnig

Regional bedeutsame Straße - einbahnig

Höhenfreie Anschlussstelle

Autobahnknoten

Flugplatz / Flughafen

III. Zusätzliche Darstellungen

Grenzen

Grenze der kreisfreien Stadt und des Lankreises

Grenze der Gemeinde



Flächendarstellung entfällt

XXXXX

Liniendarstellung entfällt

Maßstab 1:100000

Kartengrundlage: Geobasisdaten des Bayerischen Landesvermessungsamtes

http://www.geodaten.bayern.de

Nutzungserlaubnis vom 06.12.2000, AZ.: VM 3860 B - 4562

Bearbeiter: Der Regionsbeauftragte für die Region München

Kartographie: Regierung von Oberbayem

Herausgeber: Regionaler Planungsverband München

